

Zl. 612_0_1/2025/SP

Betrifft: Seeparkplatz
Sperrung aufgrund einer Veranstaltung

VERORDNUNG

der Gemeinde St. Urban vom 23. April 2025, Zl. 612_0_1/2025/SP, mit welcher aufgrund der Durchführung einer Veranstaltung im Bereich des Seeparkplatzes (Grundstücke Nr. 175/6 und 176, beide KG 72333, St. Urban), vorübergehende straßenpolizeiliche Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Straßenverkehrs verfügt werden.

Gemäß den Bestimmungen des § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit §§ 82, 94d des Bundesgesetzes vom 1960 (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960), BGBl.Nr. 159/60 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Aufgrund der Veranstaltung „Oldtimertreffen“ im Bereich des Seeparkplatzes (Grundstücke Nr. 175/6 und 176, beide KG 72333, St. Urban), wird gem. § 52 lit a Ziff. 1 StVO 1960 idgF. am **Samstag, 26. April 2025, in der Zeit von 06.00 bis 20.00 Uhr**, eine **Sperrung des Seeparkplatzes** Grundstücke Nr. 175/6 und 176 (beide KG 72333, St. Urban) von der Einmündung in die Schlosstraße bis zur Einmündung in den Seeweg, im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs nachstehend angeführte straßenpolizeiliche Maßnahme verfügt:

Für die Sperrung des Seeparkplatzes im Ausmaß von maximal 1 Tag ein **„Fahrverbot“** im unmittelbaren Veranstaltungsbereich gem. § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960.

§ 2

Der Veranstalter hat diese Verordnung gemäß den Bestimmungen des § 44 der StVO 1960 durch die Aufstellung der folgenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen:

„Fahrverbot“ bei der Einmündung der Schlossstraße in den Seeparkplatz sowie bei der Einmündung des Seeweges in die Schlossstraße in Verbindung mit einem Scherengitter am jeweiligen Beginn und Ende des Veranstaltungsbereiches.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Aufstellung der verordneten Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach Entfernung derselben wieder unwirksam.

Der genaue Zeitpunkt der Aufstellung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist der Gemeinde St. Urban mitzuteilen.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß den Bestimmungen des § 99 Abs. 3 StVO 1960 in der geltenden Fassung geahndet.

St. Urban, 23. April 2025

Der Bürgermeister:

(Dietmar Rauter)



Ergeht an:

1. Oldtimerclub St. Urban, zH Georg Kelz
2. Polizeiinspektion 9560 Feldkirchen / pi-k-feldkirchen@polizei.gv.at
3. Zum Akt
4. Buchhaltung

Angeschlagen am _____

Abgenommen am _____